

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg
über das Naturschutzgebiet
"Humbrühl-Rohrmatten"**

vom 16. Dezember 2008

Auf Grund der §§ 26, 36 Abs. 4 und 73 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, des Gesetzes über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart, des Naturschutzgesetzes und des Wassergesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 338), sowie § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S.369, ber. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2007 (GBl. S. 473), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Freiburg im Breisgau, Stadtkreis Freiburg, Gemarkung Waltershofen, der Gemarkung und Gemeinde Gottenheim sowie der Gemarkung und Gemeinde Umkirch, beide Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Regierungsbezirk Freiburg, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich Teil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie).
- (3) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Humbrühl-Rohrmatten".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 26 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt nördlich von Freiburg-Waltershofen und umfasst ein zusammenhängendes größeres Feuchtgebiet mit umgebenden Wiesen in

den Gewannen Humbrühl, Zuckermatten, Rohrmatten und Kirchmatten sowie den angrenzenden Waldflächen.

- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:3.000 mit durchgezogener roter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg, bei der Stadt Freiburg, beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald und den Gemeinden Gottenheim und Umkirch auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Abs. 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des Naturschutzgebiets ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung eines strukturreichen Grünlandgebiets mit Nasswiesen, trockeneren Wiesen, mehreren Fließgewässern und kleineren stehenden Gewässern, Gehölzen und einem angrenzenden Waldbereich sowie auf einem Teil der Fläche auch einer Niedermoorlinie als
 - a) Lebensraum zahlreicher seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 - b) Mosaik unterschiedlicher Biototypen, wie frische und feuchte Glatthaferwiesen (magere Ausprägungen), nasse Kohldistelwiesen, schilfbestandene Feuchtbrachen und echte Schilfröhrichtbereiche, stehende und fließende Gewässer, Feuchtwälder,
 - c) Gen- und Artenreservoir für die westliche Mooswaldniederung,
 - d) Lebensraum, der im Biotopverbund Habitat- und Trittsteinfunktionen erfüllt.
- (2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung solcher Lebensräume und Arten, die der FFH-Richtlinie in besonderem Maß entsprechen. Nach den dortigen Anforderungen kommen im Schutzgebiet insbesondere folgende Lebensräume und Arten vor:
 - Magere Flachland-Mähwiesen und Kalkreiche Niedermoore
 - sowie Helm-Azurjungfer und Großer Feuerfalter.

§ 4
Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können oder die wissenschaftliche Forschung beeinträchtigen können. Insbesondere sind die in den Abs. 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.
- (2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,
 1. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen einzubringen, zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören;
 2. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (Puppen, Larven u. a) oder Nester oder sonstige Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 3. Hunde frei laufen zu lassen oder Hundeausbildung durchzuführen.
- (3) Es ist verboten, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder ihnen gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
 4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderung.
- (4) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten,
 1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
 2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
 3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;

4. Dauergrünland oder Dauerbrache (nicht: befristete Stilllegungsflächen) umzubereiten;
 5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.
- (5) Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten,
1. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen ist der zugelassene Verkehr auf dem befestigten Weg zur Dachswanger Mühle;
 2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
 3. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Fallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen;
 4. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 5. außerhalb von befestigten Wegen zu reiten;
 6. die Fischerei auszuüben.
- (6) Weiter ist es verboten,
1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 2. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
 3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Für die landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der guten fachlichen Praxis erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass
1. die Bodenbeschaffenheit nicht verändert wird;
 2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
 3. Dauergrünland oder Dauerbrache (nicht: befristete Stilllegungsflächen) nicht umgebrochen wird;

4. im Gewann "Humbrühl" keine Beweidung stattfindet außer einer winterlichen Schafbeweidung ohne Standweide, ohne Koppeln oder Pferchen und nur mit einem Hirten sowie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde;
 5. außerhalb von Obstanlagen und Äckern keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden;
 6. Feldraine, brachgefallenes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichtbestände nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Für die forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass
1. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Fahrwegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgt;
 2. keine Entwässerungsmaßnahmen erfolgen;
 3. das Spektrum der Baumarten sich überwiegend aus standortheimischen Arten entsprechend den jeweiligen Standortverhältnissen zusammensetzt und die noch vorhandenen Nadelhölzer und Hybridpappeln längerfristig durch standortheimische Arten ersetzt werden;
 4. Tothölzer möglichst bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden und Höhlen- oder Horstbäume möglichst belassen werden, solange sie ihre Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte noch erfüllen können.
- (3) Für die Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass
- a) in der "Kernzone" des Gebiets gemäß Eintragung auf der Schutzgebietskarte i. M. 1:3.000 (Teil des Gewanns "Humbrühl", insbesondere Schilf- und Röhrichtzonen, Gewann "Zuckermatten" sowie Waltershofener Wald)
1. jegliche Art der Jagdausübung (Ausnahme: Drückjagd auf Schwarzwild vom 1.10. bis 31.1. nach vorheriger Anzeige bei der höheren Naturschutzbehörde) verboten ist und die "Kernzone" nur zur Nachsuche betreten werden darf;
 2. keine Wildäcker und keine Futterstellen, Ablenkungsfütterungen und KiRrungen angelegt werden;
 3. keine Fallen aufgestellt werden; für den Fang von Nutria und Bisam sind Fallen zulässig, soweit gewährleistet werden kann, dass keine Vögel zu Schaden kommen;

4. keine Tiere eingebracht werden;
 5. keine Jagdgebrauchshunde-Ausbildung stattfinden darf;
- b) in den übrigen Teilen des Gewanns "Humbrühl", in den Gewannen "Rohrmatten" und "Kirchmatten" sowie im Umkircher Wald
1. keine Wildäcker angelegt werden;
 2. Futterstellen, Ablenkungsfütterungen und Kurrungen nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angelegt werden dürfen;
 3. dauerhafte Hochsitze oder Jagdkanzeln nur an nicht trittempfindlichen Stellen errichtet werden dürfen;
 4. keine Jagdgebrauchshunde-Ausbildung stattfinden darf.
- (4) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan (Managementplan) oder durch Einzelanordnungen festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde integriert sind. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 79 NatSchG Befreiung erteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 38 NatSchG erforderlich sein kann.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 5 Abs. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 24. Mai 2006 über das Landschaftsschutzgebiet "Mooswald" außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 23.1.2009, S. 14 ff.